

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Mittwoch (Nachmittag), 6. Dezember 2017

Volkswirtschaftsdirektion

71 2017.RRGR.534 Motion 191-2017 Stampfli (Bern, SP)
Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen

Vorstoss-Nr.:	191-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	04.09.2017
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) Mentha (Liebefeld, SP)
Weitere Unterschriften:	21
Dringlichkeit gewährt: Ja	07.09.2017
RRB-Nr.: 1118/2017	vom 25. Oktober 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen zu treffen, mit denen der Tierschutz im Kanton Bern mindestens auf dem heutigen Level sichergestellt werden kann
2. die Stelle für einen kantonalen Tierschutzanwalt zu schaffen, sollte der Dachverband der Berner Tierschutzorganisationen sein bisheriges Partei- und Beschwerderecht verlieren

Begründung:

Wie der Presse¹ entnommen werden konnte, wird der Berner Tierschutz in seiner heutigen Form in Frage gestellt. Bis anhin hatte der Dachverband der Berner Tierschutzorganisationen (DTB) ein Partei- und Beschwerderecht, um Tiere vor Gericht vertreten zu können. Diese pragmatische Lösung funktionierte sehr gut und kam auch dem Kanton zugute. Nun hat das Berner Obergericht mit einem Urteil dem DTB diese Möglichkeit abgesprochen. Der DTB wird das Urteil zwar an die nächsthöhere Instanz weiterziehen, es besteht aber das Risiko, dass die Tierschutzorganisationen auch dort unterliegen. Die Leidtragenden wären die Tiere im Kanton Bern, die eine schützende Hand verlieren würden. Im schweizweiten Vergleich gilt der bernische Tierschutz heute als vorbildlich. Die schrecklichen Bilder aus dem thurgauischen Hefenhofen vor Augen muss man sich sorgen, ob solche Fälle plötzlich auch im Kanton Bern möglich wären. Bekanntlich wird die Mehrheit der Verstösse gegen den Tierschutz bei Haustieren begangen. Aber auch die Landwirtschaft gerät natürlich in den Fokus. Im Kanton Bern hat die Landwirtschaft und mit ihr die Viehhaltung eine wichtige Bedeutung. Umso mehr soll auch der Schutz der Tiere wichtig sein. Das kommt nicht nur den Tieren selber zugute, sondern auch der ganz grossen Mehrzahl der Bauern und Bäuerinnen, denen das Wohl ihrer Tiere am Herzen liegt.

Begründung der Dringlichkeit: Das Partei- und Beschwerderecht wurde dem DTB jetzt abgesprochen. Es besteht das Risiko, dass die nächste Instanz bald nachzieht und der Kanton Bern damit einen massiven Rückschlag beim Tierschutz erleidet. Deshalb muss der Kanton umgehend alternative Massnahmen prüfen.

¹ Vgl. «Der Bund» vom 15. 08. 2017 oder «NZZ» vom 30. 08. 2017

70 2017.RRGR.533 Motion 190-2017 Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander

Vorstoss-Nr.: 190-2017
 Vorstossart: Motion
 Geschäftsnummer: 2017.RRGR.534
 Eingereicht am: 04.09.2017
 Eingereicht von: Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) (Sprecher/in)
 Graber (Horrenbach, SVP)
 Siegenthaler (Thun, SP)
 Baumann (Suberg, Grüne)
 Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)
 Weitere Unterschriften: 21
 Dringlichkeit gewährt: Ja 07.09.2017
 RRB-Nr.: 1118/2017 vom 25. Oktober 2017
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander

Der Regierungsrat wird aufgefordert, notwendige Massnahmen zu ergreifen, um dem vom Berner Stimmvolk 1994 explizit geäusserten Wunsch nach einer unabhängigen Instanz, die in Tierschutzfällen Parteirechte zugunsten des Tiers ausüben kann, weiterhin zu entsprechen. Es soll sichergestellt werden, dass der anerkannt hohe Tierschutzstandard in unserem Kanton unabhängig, glaubwürdig und möglichst kostengünstig aufrechterhalten werden kann.

Begründung:

Tierschutz ist heute ein in der Öffentlichkeit stark verankertes Thema. Gerade der dieser Tage im Kanton Thurgau bekanntgewordene und medial intensiv begleitete Fall hat bei der Bevölkerung Zweifel am Tierschutzvollzug in den Kantonen geweckt. Vertrauen in die tierschutzgerechte Haltung ist aber einer der relevanten Faktoren, die Konsumenten veranlassen, Produkte der Schweizer Landwirtschaft trotz höherem Preis zu bevorzugen.

Obwohl wir vom hohen Standard der Behördenarbeit in unserem Kanton überzeugt sind, ist es wichtig, die Glaubwürdigkeit durch eine möglichst unabhängige Instanz, die auch bei Straffällen als Partei angehört wird, zu untermauern. Durch seine Unabhängigkeit, seine jahrelange Erfahrung und seine Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung, durch die gute Vernetzung in den Regionen, mit dem Veterinäramt, der Fachstelle Tierdelikte und dem Berner Bauernverband war der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) bis anhin mit dieser Aufgabe betraut. Der DBT war die einzige Organisation, die den Tieren seit 1996 in tierschutzstrafrechtlichen Verfahren innerhalb des Kantons Bern eine Stimme vor Gericht geben konnte, dies auch nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011. Der DBT übte diese Parteirechte seit Jahren konsequent, aber mit Augenmass, durch motivierte, ehrenamtliche Mitarbeitende aus. Dies bestätigen auch Vertreter des Kantons und der Landwirtschaft. Zudem finanzierte er die Aufwendungen selbst. Leider hat das Berner Obergericht mit einer formaljuristischen Begründung dem DBT im Sommer 2017 das Beschwerderecht entzogen. Das Timing könnte nicht schlechter sein.

Das Obergericht des Kantons Bern gelangte nämlich zur Auffassung, dass das kantonale Recht nicht bundesrechtskonform sei. Artikel 13 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (kLwG) widerspreche Artikel 104 der StPO (Art. 104 Abs. 2 StPO: «Bund und Kantone können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen»). Artikel 13 Absatz 3 KLwG, der im Hinblick auf die neue StPO am 1. Januar 2011 in Kraft trat, hält fest, dass der Regierungsrat eine Organisation oder eine Person bezeichnet, der in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte als Behörde im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 StPO volle Parteirechte zukommen.

Von seiner Ermächtigung nach Artikel 13 Absatz 3 KLwG, eine Behörde für die Wahrnehmung von Parteirechten in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikten zu schaffen, machte der Berner Regierungsrat mit Artikel 4a Absatz 1 THV Gebrauch. Dieser Artikel trat ebenfalls am 1. Januar 2011 mit Einführung der neuen StPO in Kraft und legt fest: «Als kantonale Behörde, der in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte Parteirechte zukommen, wird der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) bezeichnet.»

Gemäss Absatz 2 desselben Artikels ist der DBT in Wahrnehmung der Parteirechte in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL) untergeord-

net und damit fest in die Behördenorganisation des Kantons Bern eingebunden. Die Bezeichnung des DBT als Behörde kraft gesetzlicher Grundlage sowie dessen Einbindung in die VOL verleihen dem DBT im Rahmen seines Aufgabenbereichs öffentlich-rechtlichen Charakter.

Der DBT wird zwar seine Rechte höchstwahrscheinlich vor Bundesgericht verteidigen, was wir begrüßen würden. Der Ausgang des Verfahrens ist jedoch ungewiss. Auf die Eingabe einer Standesinitiative möchten wir aufgrund der geringen Wirkung und insbesondere der zeitlichen Komponente verzichten. Andere denkbare kantonale Lösungen, wie etwa die Angliederung einer solchen Stelle an das Veterinäramt oder die Volkswirtschaftsdirektion sollten deshalb im Hinblick auf ein eventuelles Unterliegen des Verbandes vor Bundesgericht bereits abgeklärt werden. Bei einer solchen Lösung muss alles unternommen werden, um durch grösstmögliche Unabhängigkeit der neuen Instanz die Glaubwürdigkeit des Tierschutzes in unserem Kanton möglichst hoch zu erhalten.

Da jedoch jede andere Lösung für den Kanton mit Kostenfolgen verbunden wäre, bitten wir den Regierungsrat, diese abzuklären und zusammen mit einer möglichen Lösung dem Grossen Rat vorzulegen. Wenn immer möglich, würden wir vorziehen, die bisherigen Parteirechte des DBT für die Tiere weiterhin aufrechterhalten zu können. Deshalb sollten alle Möglichkeiten, den DBT bei der juristischen Auseinandersetzung zu unterstützen, genutzt werden.

Es gilt sicherzustellen, dass der Tierschutz im Kanton Bern – wie bisher – als schweizerisches Vorbild als eine gemeinsame Aufgabe aller Betroffenen wahrgenommen wird. Zum Wohle der Tiere, der Landwirtschaft und letztlich der Bevölkerung.

Begründung der Dringlichkeit: Falls eine neue Lösung eine gesetzliche Grundlage benötigt, müsste der Legiferierungsprozess zügig in Gang gesetzt werden.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrats

Es ist dem Regierungsrat ein sehr wichtiges Anliegen, dass die Tierschutzgesetzgebung im Kanton Bern auch weiterhin wirkungsvoll und konsequent vollzogen wird. Trotz hohem Vollzugsniveau im Kanton Bern werden Tierschutzfälle von den Behörden jedoch nie restlos verhindert werden können und die Verantwortung für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften liegt in erster Linie bei der Tierhalterin oder dem Tierhalter. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Massnahmen zur Stärkung des Vollzugs umgesetzt. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere auch eine gute Vernetzung des für den Tierschutzvollzug zuständigen Veterinärdienstes mit anderen Behörden und mit Organisationen (insbesondere Tierschutzorganisationen und Berner Bauern Verband) sowie das nun mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Obergerichts in Frage gestellte Parteirecht des Dachverbands Berner Tierschutzorganisationen (DBT) in Strafverfahren. Der Regierungsrat geht mit den Motionen einig, dass auch zukünftig eine geeignete Instanz Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren wahrnehmen soll. Sollte das Bundesgericht die bisherige Lösung bestätigen, wäre dies zu begrüßen. Für den gegenteiligen Fall sollten rechtzeitig gesetzgeberische Vorkehrungen getroffen werden, um mit einer Alternativlösung möglichst nahe am bewährten System auch künftig einen Beitrag zum wirkungsvollen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Bern leisten zu können. Im Moment ist eine Revision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG) im Gange. Da zu Beginn der Vernehmlassung das Urteil des Obergerichts noch nicht bekannt war, konnte das Anliegen nach einer Alternativlösung betreffend Parteirechte im Strafverfahren bisher noch nicht aufgenommen werden. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die laufende Revision zu nutzen, um das Anliegen noch nachträglich einzubauen. Er kann sich vorstellen, Artikel 13 Absatz 3 KLwG so zu erweitern, dass auch der Veterinärdienst oder eine andere Stelle der Volkswirtschaftsdirektion mit der Ausübung von Parteirechten betraut werden könnte. So wäre sichergestellt, dass die Tierschutzinteressen in Strafverfahren unabhängig davon, ob das Bundesgericht den Standpunkt des Berner Obergerichts teilt, weiterhin mit dem erforderlichen Fachwissen vertreten werden können.

Zu den Vorstössen im Einzelnen:

Motion 190-2017

Wie einleitend ausgeführt ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der bereits laufenden Revision des KLwG die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Beibehaltung der Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren zu schaffen. Angesichts des breiten Konsenses und der zeitlichen Dringlichkeit in dieser Sache hält er die Anpassung der Gesetzesvorlage nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren für gerechtfertigt, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass entsprechende Anliegen auch in der Vernehmlassung vorgebracht werden. Falls das Urteil des Bernischen Obergerichtes vom Bundesgericht gestützt wird, würde damit die gesetzliche Grundlage für eine alternative Lösung zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat befürwortet daher die Annahme der Motion.

Motion 191-2017

1. In Bezug auf Ziffer 1 kann auf die Antwort auf die Motion 190-2017 verwiesen werden. Der Regierungsrat befürwortet daher die Annahme von Ziffer 1 der Motion.
2. Falls das Bundesgericht das Urteil des Bernischen Obergerichtes stützt, müssten die Parteirechte einer Behörde, beziehungsweise einer Person innerhalb einer kantonalen Behörde zugewiesen werden. Die Ernennung eines unabhängigen Tierschutzanwalts schliesst das Urteil des Obergerichtes dagegen explizit aus. Unter der Annahme, dass Ziffer 2 der Motion die Schaffung einer behördlichen Lösung innerhalb der Kantonsverwaltung und nicht einen unabhängigen und deshalb keine Behörde darstellenden Tierschutzanwalt fordert, kann auch Ziffer 2 als Motion angenommen werden.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Gemeinsame Debatte der Geschäfte 2017.RRGR.533 und 2017.RRGR.534.

Präsidentin. Wir beraten die Traktanden 70 und 71 gemeinsam. Wir haben auch die Antwort für beide Motionen gemeinsam bekommen. Der eine Motionär fragt mich gerade, ob die Motion überhaupt bestritten ist. Normalerweise stellen wir die umgekehrte Frage, und dann geben uns die Motionäre die Antwort. Aber ich kann es auch so fragen: Sind die Motionen bestritten? Der erste Vizepräsident sagt Ja, sie seien bestritten. Ich gebe somit den beiden Motionären das Wort.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ich bin jetzt etwas überrascht, denn ich habe gehört, die Motion sei nicht bestritten, zumindest nicht so stark, als dass man hier im Rat darüber sprechen muss. Es geht vor allem um ein Wort in der zweiten Motion. Wir wollten, gemeinsam mit dem Tierschutz, ganz bewusst das Wort «Tieranwalt» vermeiden, denn genau diesen wollen wir eigentlich nicht. In seiner Antwort zeigte der Regierungsrat auf, dass er das eigentlich auch so sieht und keinen Tieranwalt möchte. Wenn es irgendwie geht, möchten wir den Status quo beibehalten. Denn dieser ist, soviel ich weiss, von niemandem bestritten weder vonseiten der Bauern noch vonseiten des Tierschutzes noch vom Kanton. Überall erhielt ich den Eindruck, die Leute fänden es gut, so wie es bisher gelaufen ist. Man hat nie übertrieben, die Zusammenarbeit war gut und genau das wollen wir beibehalten. Wir hoffen, dass das Bundesgericht das Urteil des Obergerichtes zurückweisen wird und wir es so beibehalten können. Das wäre das, was wir eigentlich möchten. Das wäre auch für den Kanton sehr günstig, weil der Tierschutz die Kosten für die meisten Fälle übernimmt. Mit einer Stelle beim Kanton wäre auch David Stampfli einverstanden. Damit würde seine Forderung nach einem Tierschutzanwalt erfüllt. Somit könnte man die Motionen so durchwinken. Hier geht es eigentlich darum, etwas Druck aufzusetzen. Die Türe ist offensichtlich offen, weil die Verwaltung und die Regierung damit einverstanden sind. Ich bitte Sie, die beiden Motionen so zu überweisen, damit die Regierung Vorbereitungen treffen kann, um eine möglichst pragmatische Lösung, so wie sie bisher bestanden hat, weiterzuführen. Vielleicht gibt es dann eine Änderung im Gesetz, so wie sie der Regierungsrat vorgeschlagen hat. Wir wollten das bewusst nicht, weil das Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) das Einreichen von Motionen zu Gesetzesvorlagen, die sich bereits in der Vernehmlassung befinden, verbietet. Deshalb haben wir das offen gelassen, aber offensichtlich sind sie selber auf die Idee gekommen, das dort beizufügen. Ich bitte Sie, diese Motion so zu überweisen.

Präsidentin. Grossrat Stampfli erhält das Wort zur Begründung der zweiten Motion.

David Stampfli, Bern (SP). Ich kann mich Hannes Zaugg nur anschliessen. Bezüglich des Tierschutzes haben wir im Kanton Bern eine sehr gute und gleichzeitig auch pragmatische Lösung. Im vergangenen Sommer kam es zu den Ereignissen im Kanton Thurgau. Diese schreckten sicher die ganze Schweiz und auch den Kanton Bern ziemlich aufgeschreckt, und solche Zustände möchte sicher niemand. Fast zeitgleich – und es handelt sich dabei um einen Zufall – wurde aber genau diese pragmatische Lösung im Kanton Bern infrage gestellt, was äusserst schade ist. Zurzeit besteht deshalb eine ziemlich grosse Unsicherheit, denn wir wissen nicht, was passieren wird. Es besteht natürlich die Hoffnung, dass das Bundesgericht dieses Urteil kassieren wird. In diesem Fall hätte der Dachverband der Berner Tierschutzorganisationen (DBT) weiterhin das Parteirecht, mit welchem er sich für die Tiere einsetzen kann. Sollte dies aber nicht der Fall sein, müsste es

dringend einen Hebel geben, um entgegenzuwirken. Ich bin sehr froh um die Antwort des Regierungsrats. Offenbar haben wir offene Türen eingerannt, und der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen entgegenzunehmen.

Der wichtigste Punkt und der Punkt, der wohl am meisten zu reden gab, ist die Ziffer 2 betreffend den kantonalen Tierschutzanwalt. Ich wollte selbstverständlich nicht in ein Wespennest stechen, das war nie meine Absicht. Aus meiner Sicht hat der Regierungsrat diesen Punkt jedoch ziemlich pragmatisch und klar entgegengenommen und gesagt, er verstehe diesen so: «Unter der Annahme, dass Ziffer 2 der Motion die Schaffung einer behördlichen Lösung innerhalb der Kantonsverwaltung und nicht einen unabhängigen und deshalb keine Behörde darstellenden Tierschutzanwalt fordert, kann auch Ziffer 2 als Motion angenommen werden.» Das ist genauso, wie ich es gemeint habe. Ich kann das genauso entgegennehmen; das ist für mich in Ordnung. Deshalb bitte ich Sie, diesem Vorstoss genau wie dem Vorstoss von Hannes Zaugg et alii zuzustimmen.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionen. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrat Mentha das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich bin Mitmotionär und kann mich im Namen der Fraktion und als Motionär dem Votum von Kollega Stampfli anschliessen. Mit dem Tierschutzanwalt, den wir unter Ziffer 2 erwähnen, meinen wir selbstverständlich eine behördliche Lösung. Denn das ist das Problem, das wir lösen müssen. Wir müssen im Kanton Bern eine Instanz bekommen, die in Einzelfällen die bisherigen Rechte und Einflussmöglichkeiten hat, die nach dem Verwaltungsgerichtsentscheid, der jetzt vom Bundesgericht korrigiert werden soll, gefährdet ist. Sie muss die nötige Anerkennung finden, damit wir handeln können. Genau das meinen wir. Ich sage das hier auch deutsch und deutlich zuhänden des Protokolls: Der Begriff «Tierschutzanwalt» ist in diesem Sinn gemeint und auch genauso, wie von der Regierung ausgeführt. Wir schliessen uns dieser Interpretation an, und in diesem Sinn macht diese Erklärung es allen hier im Rat einfach, auch der Ziffer 2 unserer Motion zuzustimmen.

Ich glaube, darin sind wir uns einig: Wir wollen nicht, dass Probleme im Bereich des Tierschutzes nicht bewältigt werden können, und wir wollen, dass zumindest der heutige Standard der Einflussmöglichkeiten im Bereich des Tierschutzes aufrechterhalten bleibt. Das sind wir den Tieren schulden. Helfen Sie mit, beide Motionen mit den Ziffern 1 und 2, soweit das unsere betrifft, zu überweisen. Ich habe Ihnen jetzt erklärt, wie wir, David Stampfli und ich, das meinen.

Alfred Bärtschi, Lützelflüh (SVP). Mir sticht einfach nach wie vor die Ziffer 2 der Motion Stampfli in die Nase – ich muss es halt so sagen. Es steht: Es ist «die Stelle eines kantonalen Tierschutzanwaltes zu schaffen», wenn das Bundesgericht nicht auf den Entscheid zurückkommt. Wenn wir diese Ziffer der Motion annehmen, ist Tür und Tor offen, sodass dieser Tierschutzanwalt implementiert werden kann. Man kann jetzt noch lange sagen, man wolle das nicht. Die Lösung, die der Regierungsrat vorschlägt, sehen wir auch so, indem sie beim Volkswirtschaftsdirektor beziehungsweise beim Veterinärdienst angesiedelt werden sollte. Wenn man das ein bisschen weiterspinnst und sich vorstellt, dass der DBT das nicht mehr macht und das Bundesgericht den Entscheid des Obergerichts aufhebt, kann man dann trotzdem einen Tierschutzanwalt einsetzen. Dies ungeachtet dessen, was wir hier sagen. Und das wollen wir nicht. Aus diesem Grund müssen wir die Ziffer 2 ablehnen. Die Ziffer 1 und die erste Motion können wir annehmen.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Die FDP akzeptiert wie die Regierung beide Vorstösse. Wir sind aber froh um die Präzisierung, denn wir haben uns auch nicht gerade über diesen sogenannten Tierschutzanwalt gefreut. Wenn Sie etwas unternehmen, machen Sie bitte nicht eine Riesensache daraus, sondern gehen Sie möglichst pragmatisch vor. Es kann nicht sein, dass man dann jedem Hund und jeder Katze einen amtlichen Verteidiger gibt, und der Hund eine unentgeltliche Prozessführung beantragen kann, damit sein Anwalt unentgeltlich prozessieren kann. Soweit müssen wir nicht gehen, wir wollen ja keine amerikanischen Verhältnisse. Aber die pragmatische Lösung, so wie sie jetzt präzisiert worden ist, können wir unterstützen. Deshalb Annahme der Motionen.

Thomas Leiser, Worb (EVP). Die Bilder aus dem Kanton Thurgau sind uns immer noch präsent. Ich gehe davon aus, dass sich niemand hier im Saal wünscht, dass solche Bilder im Kanton Bern auftreten. Die EVP unterstützt ein Gefäss wie zum Beispiel den DBT, das interveniert, wenn Behörden vorschnell Tierquälerei ad acta legen. In Anbetracht der vergangenen Tage ist es für uns

selbstverständlich, dass ein solches Gefäss kostengünstig geführt werden muss. Weiter appellieren wir natürlich an die Tierhalter, die Tierschutzvorschriften einzuhalten, damit von einem solchen Gefäss, wie eben zum Beispiel dem DBT, kein Gebrauch gemacht werden muss. Wir begrüßen es, wenn der Regierungsrat die laufende Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (kLwG) nutzen will, um das Anliegen der Motionäre einzubauen. Somit unterstützen wir den Antrag der Regierung.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Wir hatten mit der Ziffer 2 der zweiten Motion ein bisschen ein ähnliches Problem. Jetzt habe ich gerade noch mit Regierungsrat Ammann gesprochen. Ein Mann, ein Wort: Er hat mir gesagt, er würde das innerhalb der Verwaltung umsetzen. Er wird nachher gleich erklären, wie er das tun will. Deshalb können wir sämtlichen Ziffern der beiden Motionen zustimmen.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (EDU). Auch die EDU-Fraktion begrüsst einen hohen Standard im Tierschutz. Das ist uns wichtig, und wir sind dankbar für den guten Level in unserem Kanton. Die Forderung nach einem Tierschutzanwalt unter Ziffer 2 der zweiten Motion findet bei uns jedoch überhaupt keinen Anklang, und wir würden die vorgeschlagene Variante des Regierungsrats begrüßen. Die Formulierung «unter der Annahme» finden wir jedoch ein bisschen gewagt und schlagen vor, ziffernweise über die zweite Motion abzustimmen, sodass wir alle mit gutem Gewissen entscheiden können.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern, zuerst Grossrat Graber.

Samuel Graber, Horrenbach (SVP). Ich gebe zuerst meine Interessenbindung bekannt. Ich stehe hier als Präsident eines Tierschutzvereins, und ich bin bei der ersten Motion, bei der Motion von Hannes Zaugg Mitmotionär. Ich finde diese Motion gut, und ich finde auch das Klagerecht und das Beschwerderecht, über das der Dachverband verfügt, gut. Wir haben in der Motion gefordert, es solle so, wie es bisher der Fall war, weitergeführt werden.

Noch zur zweiten Motion: Hinsichtlich des Tierschutzanwaltes bin ich fast gleicher Meinung wie Hubert Klopfenstein. Ich möchte dann noch eine klare Aussage für das Protokoll. Ich bin sehr für Tiere, und ich bin sehr dafür, dass Tiere richtig behandelt werden. Aber ein Tierschutzanwalt kommt für mich nicht infrage. Für mich wäre es ein gangbarer Weg, diese Stelle bei der Volkswirtschaftsdirektion beim Kantonstierarzt weiterzuführen, mit dem ich ziemlich oft auch gerade im Zusammenhang mit Tierschutzfragen zusammenarbeite. Es ist wichtig, zu vertrauen. Das wäre für mich der gangbare Weg. Aber in der Motion ist eben von diesem Tierschutzanwalt die Rede. Müsste man die Motion Stampfli ganz genau umsetzen, wenn wir diese Ziffer 2 heute annehmen, hätten wir dem zugestimmt. Ich muss Ihnen sagen, dass auch ich diese Ziffer 2 ablehnen werde.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP). Weshalb habe ich gesagt, die Motion sei bestritten? Der Grund dafür ist dieser Tierschutzanwalt. Wir haben während 30 Stunden eine Spardebatte geführt und darüber diskutiert, wo man überall sparen könnte und wem man Geld wegnimmt. Jetzt wird in einer Motion nonchalant gefordert, der Kanton müsse einen Tierschutzanwalt einsetzen, falls der DBT aufgelöst würde. Ich frage mich einfach angesichts der letzten 30 Stunden, was genau dahintersteckt. In den Schlussvoten haben wir gestern gehört, dass die Landwirtschaft nicht bluten musste. Aber die Landwirtschaft hat mitgeblutet, und wir haben 10,4 Mrd. Franken verteilt. Jetzt sind wir drauf und dran, mit dieser Ziffer 2 weitere Stellen aufzubauen und zu sagen, wir seien alle damit einverstanden. Ich bitte Sie, die Ziffer 2 dieser Motion im Sinn einer sinnvollen und schlaun Finanzpolitik abzulehnen.

Christoph Ammann, Volkswirtschaftsdirektor. Die beiden Vorstösse wurden unter dem Eindruck des thurgauischen Hefenhofen eingereicht. Das lässt sich am Datum der beiden Vorstösse feststellen. Die Anliegen, die daraus hervorgehen – ich sage ganz klar, die Anliegen, die der Regierungsrat den Vorstössen entnimmt –, machen deutlich, dass dieser Eindruck in den Text und in die Forderung eingeflossen ist. Was wollen die Motionärinnen und Motionäre? Sie wollen, dass der Kanton Bern auch in Zukunft einen Tierschutzstandard aufweist, der den Ansprüchen der Gesellschaft, der Bevölkerung gerecht wird. Das ist der erste Punkt. Wer die Bilder von Hefenhofen vor Augen hat, will nichts anderes, auch nicht im Kanton Bern. Und wir machen das seit Jahren, und es wurden entsprechende Massnahmen umgesetzt, wenn solche Vorkommnisse stattgefunden

haben. Wir machen das auf eine schlanke Art mit bescheidenen Ressourcen, ich sage das ausdrücklich: mit bescheidenen personellen Ressourcen. Und wir machen es auf eine gute Art, damit der Standard gehalten werden kann.

Zweitens soll es weiterhin eine unabhängige Instanz geben, die die Parteirechte zugunsten der Tiere ausübt. Diese Instanz hat es auf eine unkomplizierte und gute Art gegeben und zwar seit dem Jahr 1996, nämlich in Form des DBT. Es gibt sie immer noch, aber geändert hat die Rechtsunsicherheit: Wir wissen noch nicht, ob diese Instanz weiterhin durch diesen Verband ausgeübt werden kann. Ein abschliessendes Urteil wurde noch nicht gefällt.

Jetzt an die Adresse all jener, die sich Sorgen machen, dass die Ziffer 2 einen Ausbau zur Folge hätte, ein externes Mandat in Form eines Tierschutzanwaltes, der mit grossem Brimborium und grossem finanziellem Aufwand eine solche Aufgabe wahrnehmen soll: So etwas hat die Regierung nicht im Sinn. Ich verstehe diese Sorgen, aber die Regierung beabsichtigt, so wie es in der Antwort steht, anlässlich der laufenden Revision des kLwG denn Artikel 13 anzupassen. Ich habe bereits einen entsprechenden Auftrag erteilt. Zudem liegt bereits eine entsprechende Formulierung vor, die bald in die Vernehmlassung geht. In Artikel 13 soll ein Passus aufgenommen und eine Instanz festgelegt werden, die auf Verwaltungsebene angesiedelt ist. Vorgesehen ist der Veterinärdienst in der VOL. Sollte sich die Rechtslage also ändern, werden die Parteirechte so angesiedelt werden. Damit haben die Regierung und der Kanton entsprechend – sollte das Gesetz so umgesetzt und beschlossen werden – den Hebel, um den Tierschutz weiterhin auf eine gute wirkungsvolle Art sicherzustellen. In dieser Auslegung und in diesem Sinn bitte ich Sie im Namen der Regierung, die beiden Motionen zu überweisen.

Präsidentin. Das Wort wird nochmals seitens der Motionäre gewünscht.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Kollega Iseli hat jetzt versucht, eine Finanzdebatte in das Anliegen hineinzuprojizieren. Ich kann hier im Namen der Motionäre bekannt geben, dass es uns darum geht, die bisherige Lösung, und zwar mit der Behördenwirksamkeit, anerkannt durch das Verwaltungsgericht, zu installieren, so wie es der Volkswirtschaftsdirektor soeben erklärt hat. Uns geht es nicht darum, die Verwaltung zusätzlich aufzublasen. Die Intervention von Grossrat Iseli zielt an der Sache vorbei. Sie können uns hier beim Wort nehmen.

Präsidentin. Wir kommen somit zur Abstimmung. Es geht einerseits um die Motion Zaugg, andererseits um die Motion Stampfli, über welche wir ziffernweise abstimmen werden. Wer die Motion Zaugg annehmen will, stimmt Ja, wer diese ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.533)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 124

Nein 4

Enthalten 6

Präsidentin. Sie haben die Motion Zaugg angenommen mit 124 Ja- und 4 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Somit kommen wir zu Traktandum 71, der Motion von Grossrat Stampfli. Wer deren Ziffer 1 annehmen will, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.534; Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 125

Nein 3

Enthalten 6

Präsidentin. Sie haben die Ziffer 1 angenommen mit 125 Ja- gegen 3 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Wer die Ziffer 2 annehmen will, stimmt Ja, wer diese ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.534; Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 45

Nein 86

Enthalten 3

Präsidentin. Sie haben die Ziffer 2 abgelehnt mit 86 Nein- zu 45 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen. Somit haben wir die zwei dringlichen Motionen der VOL behandelt und wechseln zur Juradelegation und zu Regierungsrat Schnegg.